



BAGFW-Rundschreiben

Geltendmachung eines neuen Zuschlagtarifs der VG Media für Radio und Fernsehen

Anschreiben von VG Media und GEMA an die Einrichtungen der Altenhilfe vom 29.12.2014 (s. Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor kurzem wurden Sie von der GEMA und der VG Media angeschrieben (vgl. anliegendes Schreiben). In diesem Schreiben wird angekündigt, dass die VG Media ab dem 1.1.2015 zusätzlich zu dem bekannten Weitersendungstarif ein neues Recht geltend machen will. Es handelt sich um einen Tarif zur öffentlichen Wiedergabe von (Hörfunk- und) Fernsehsendungen in Aufenthaltsräumen, Cafeterien, Wartebereichen und ähnlichen Räumen, wenn dort Fernseher und /oder Radios vorgehalten werden, basierend auf dem Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung von urheberrechtlich geschützten Werken in Funksendungen im Sinne des § 22 UrhG. Die VG Media gibt an, dass ihr entsprechende sog. abgeleitete Rechte der in den Fernseh- und Radiosendern Beschäftigten wie Redakteuren, Moderatoren, Regisseuren, Kameraleuten, Drehbuchautoren, etc., sowie auch der für diese Sender selbstständig Tätigen übertragen wurden.

Die von der VG Media dafür geforderte Vergütung besteht in einem Zuschlag in Höhe von 15 % für die Radiowiedergabe und 25 % für die Fernseh wiedergabe auf die jeweiligen von der GEMA erhobenen Tarife R (Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk) und FS (Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen). Die GEMA hat in ihrem Schreiben angekündigt, dass sie bei der Berechnung den Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% anwenden wird. Insgesamt wird unter Berücksichtigung des GV-Nachlasses damit voraussichtlich ein Zuschlag auf den Tarif R in Höhe von 3,46 Euro und auf den Tarif FS ein Zuschlag von 13,92 Euro **pro Aufenthaltsraum und Jahr** geltend gemacht werden.

Die VG Media hat 2014 im Rahmen der Neuverhandlungen um den bestehenden Gesamtvertrag bereits versucht, diesen Tarif geltend zu machen. Da die BAGFW jedoch, wie einige andere Verbände auch, erhebliche Zweifel sowohl an seiner Rechtmäßigkeit als auch an seiner Angemessenheit hat, wurden Vereinbarungen zu diesem streitigen Tarif ausgeklammert.

Seit April letzten Jahres wird dieser Tarif u.a. auf Veranlassung der DKG (Deutsche Krankenhausgesellschaft) von der Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften, dem DPMA (Deutsches Patent- und Markenamt) auf seine Angemessenheit hin überprüft. Ein Ergebnis liegt bisher noch nicht vor. Strittig ist dabei u.a. auch der An-

teil der Rechte der VG Media im Verhältnis zu anderen Verwertungsgesellschaften, die ebenfalls Vergütungen für diese Nutzungen verlangen, und damit die Angemessenheit des aufgestellten Tarifs.

Es gibt aber auch Zweifel, ob die behaupteten Rechte überhaupt bestehen, weil sie z.B. bereits auf andere Verwertungsgesellschaften übertragen sein können.

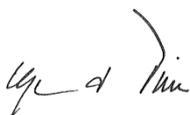
Die BAGFW hat daher entschieden, die Prüfung des DPMA vor der Vereinbarung einer gesamtvertraglichen Regelung abzuwarten. Das schließt auch etwaige Übergangsvereinbarungen aus, da diese auch immer Zugeständnisse erfordern, die derzeit aufgrund der unklaren Rechtslage aus Sicht der BAGFW nicht gegeben werden können.

Das DPMA hat in einem Schreiben gegenüber der VG Media darauf hingewiesen, dass es der VG Media unbenommen ist, auch vor Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung Vergütungen für diesen Tarif geltend zu machen und mit dem Inkasso zu beginnen. Damit hat die VG Media über die Jahreswende die GEMA beauftragt (siehe anliegendes Schreiben).

Mitglieder, die aufgefordert werden, entsprechende Lizenzverträge abzuschließen, können hierauf folgendermaßen reagieren:

- Sie können den Lizenzvertrag abschließen und die geforderten Beträge bezahlen. Nach Berechnungen der BAGFW bedeutet dies *pro* Aufenthaltsraum *pro* Jahr eine Mehrbelastung in Höhe von ca. 17,38 € für die einzelne Einrichtung. Dann dürfen Sie die Rechte nutzen.
- Sie können den Lizenzvertrag abschließen, aber gegenüber der GEMA und VG Media erklären, dass Sie nur einen Sockelbetrag von 10 % der Forderung anerkennen, im Übrigen aber die Zahlung aufgrund von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Forderung unter dem Vorbehalt rechtlicher Klärung und Rückforderung leisten. In diesem Falle ist die Nutzung ebenfalls gestattet.
- Sie können den Abschluss des entsprechenden Lizenzvertrages ablehnen. Es kann sein, dass die VG Media/GEMA in diesem Fall die Nutzung der Rechte untersagt. Konkret darf das Mitglied dann die von der VG Media in die Aufenthaltsräume geleiteten Sendungen nicht wiedergeben. Im Zuwiderhandlungsfall kann sie Schadenersatz bis zur Höhe der doppelten Vergütung ohne GV-Nachlass einfordern.

Berlin, 13.02.2015



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer



vg·media

Gesellschaft zur Wahrnehmung des
Urheber- und Leistungsschutzrechte
in der Musikwirtschaft



Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

GEMA · Bezirksdirektion Hamburg · Postfach 73 03 60 · 22123 Hamburg

[Redacted]

Jan. 2015
[Signature]

Datum 29.12.2014
Bereich Bezirksdirektion
Hamburg
Sachgebiet Schleswig-Holstein
Telefon 040 679093-0
Telefax 040 679093-700
E-Mail bd-hh@gema.de

Kundennummer [Redacted]

Inkasso für die Rundfunkwiedergabe (Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen)
Ihr Vertrag N° [Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VG Media hat die GEMA mit dem Inkasso für das Recht der öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke in Rundfunksendungen beauftragt (§ 22 Urheberrechtsgesetz).

Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen. Sie vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater TV- und Radiosender sowie über 200 digitaler verlegerischer Angebote. Dazu zählen u. a. Fernsehsender wie RTL, CNN, Sat.1, ProSieben, Sport 1, N24, Eurosport, n-tv und Radiosender wie Antenne Bayern, Radio FFH, Klassik Radio und Hit-Radio Antenne Niedersachsen. Eine Liste der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen sowie Hintergrundinformationen sind im Internet unter www.vg-media.de abrufbar.

Mit dem Inkassomandat kann die GEMA Ihnen jetzt auch die erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte der Berechtigten der VG Media im oben angegebenen Rahmen einräumen. Diese Rechte und Nutzungen werden ab 01.01.2015 Bestandteil Ihres GEMA-Vertrages sein. Zur nächsten Fälligkeit Ihres Vertrages erhalten Sie eine Mitteilung über die für Sie geltenden Beträge.

Die Vergütung für die Nutzung der von der VG Media wahrgenommenen Rechte wird als Zuschlag in Höhe von 15% für die Radiowiedergabe und 25% für die Fernseh wiedergabe auf die jeweiligen GEMA-Tarife erhoben. Sollte in Ihrem Vertrag ein Gesamtvertragsnachlass berücksichtigt sein, z.B. durch eine Mitgliedschaft beim DEHOGA oder beim Handelsverband Deutschland, so erhalten Sie diesen Nachlass in Höhe von 20% auch auf die Vergütungssätze der VG Media.

Wir freuen uns, dass wir Ihnen auch zukünftig alle erforderlichen Rechte rund um Ihre Musiknutzung als Service aus einer Hand anbieten können und Sie damit wie bisher einen zentralen Ansprechpartner haben. Von Ihrer Seite muss im Rahmen dieser notwendigen Rechteerweiterung nichts weiter veranlasst werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]

GEMA Bezirksdirektion Hamburg

Seite 1 von 1

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Hamburg
www.gema.de

Schierenberg 66
22145 Hamburg
Telefon 040 679093-0
Fax 040 679093-700
E-Mail bd-hh@gema.de

Der Vorstand
Dr. Harald Heker
(Vorstandsvorsitzender)
Lorenzo Colombini
Georg Oeller

Commerzbank vorm. Dresdner Bank
IBAN: DE94200800000561197000
BIC: DRESDEFF200
GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151



000000004921 / 2